



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Fernere Erinnerungen über diese Materie.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
August

N. II.

1647.
AugustPräsent. Osnabrück d. 28. Julii & Dictat.
d. 29. ej. 1647. sub Directorio Magdeb.Fernere Erinnerung auf der Zehen Reichs-Städte in Elsas
vorgangenes Memorial.N. II.
Fernere Erin-
nerung auf
der Reichs-
Städte im El-
sas Memo-
rial.

Man hält für unndthig, weitläuffige Einführung zu thun de alienatione re-
rum Imperii, davon *Grotius L. 2. Cap. 6. n. 6. §. 8. de Jure Belli ac Pacis* zu sehen,
oder auch de meritis causae, justitiae dantis, accipientis & ad consentiendum
necessario requisitorum, etwas zu reden, bevorab da man solches alles Chur-Fürsten
und Ständen in guter Gedächtniß zu seyn außser Zweifel stellet. Allein werden in
§. III. 1. 2. etliche Nallitäten und Impossibilitäten eingeführet, zu welcher sonnen-
klaren Erläuterung dieses allen gerechtsliebenden Patrioten zu bedencfen geben, und der
Unterschied zwischen der 10. Reichs-Städte Schuß und Schirm gegen der Landvög-
tey, ihren Obrffern und Unterthanen, vor Augen gestellet wird, nicht allein per rati-
ones status, literas Imperatorias & Reversales, wie in Deductione und Mem-
oriali zu sehen, sondern auch per ipsum usum & observantiam, anzuzeigen, daß
diß ein merum jus personale sey, welches mit eines jeden Kayfers oder Ober-Land-
voigts Tod expiriret. Denn so offrt ein Römischer Kayser stirbet, so ist kein Landvoigt
mehr, wenn er schon erst drey Tag zuvor den Städten präsentiret und von ihnen accep-
tirt wäre worden, sondern er muß de novo cum actu solenni, per Principes
Commissarios Caesares vor den Bevollmächtigten sämtlicher Städte Botschaf-
ten (so gemeinlich in Hagenau geschehen) präsentiret, der Städte Will und Mey-
nung für allen Dingen vernommen, und da sie etwas Bedencfens des Herkommens o-
der ihrer Privilegien halben hätten, außm Wege geräumet werden, alsdann schwe-
ret der Ober-Land-voigt den Städten von ersten einen Eyd, und gibt einen wollgefertig-
ten Revers von sich, zuvor und ehe die Städte ihme schweren und Reversales geben,
solchergestalt, daß er kein Ober-Land-voigt, id est Reichs-voigt oder Schirm-Herr
wird, nisi per juramentum salvatorium. Stirbet denn ein Ober-Land-voigt, so
ist nie erhört worden, das seiner Erben jemand sich ein Land-voigt über die Städte
ehe nennen solte, und zuvor alle solennitäten observiret worden, und diß um desto mehr
wahr, weiln alsbald der Unter-Land-voigt, so vom Ober-Land-voigt dependiret
und in loco zu Hagenau, auch ein Teutscher Graf oder Herr seyn soll, (obwohl er
auch den Städten mit gleichem Revers und würcklichem Eyd verbunden worden) nicht
mehr dafür erkandt, sondern er allein zu Hagenau residirend verblieben, in admini-
stratione der Land-voigtey, Pfand-Güter und Unterthanen.

Dahero den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis nicht gebühren wollen oder
können, in Vergebung der Land-voigtey einige Meldung oder Vertretung der Croit
Frankreich von den Reichs-Städten zu thun. Man sagt nicht allein, nicht gebüh-
ren, sondern nicht thun können noch sollen, in krafft Kayserlicher und Ober-Landvoigt-
teilicher particular Verschreib- und Versicherungen, wie im gedruckten zu sehen,
ratione impossibilitatis, ubi salus patriae periclitatur *L. Nepos Proculo ff. de V. S.*
non ratione necessitatis, da keine ist, wie nechst unten demonstrirt wird, cum
non bene provideatur necessitati, ubi majora incommoda, seu remedia gra-
viora morbo adhibentur; sed nec propter necessitatem delinquendum est.
Gail. l. Obs. 102. n. 13. Was aber ein Erz-Hertzog zu Inspruch wegen Ihrer Durch-
lauchten höchstgeehrten Herrn Vaters seliger Gedächtniß, mit sich ab der Welt ge-
führten juraments, so dann Ihre Kayserliche Majestät wegen Dero allerhöchsteiligsten
und geehrtesten Herrn Vaters und voriger vom höchstlöblichen Hauß Oesterreich
Römischen Kayfern, diesen Städten über Dero Wahl-Capitulationen, gemeinen Con-
firmationen Privilegiorum, so gar gegebenen particular-Versicherungen halber zu
betrach-

1647.
August.

betrachten, verdröset man sich einer solchen Consciencz, wie es die ganze Welt am hochlöblichen Hauff Desterreich rühmen thut. Dann kein Erb-Herzog auf diese Städte einigen Titul gehabt, nisi prævio juramento de non alienando, oppignorando, nec molestando, aut ullam novationem introducendo, quo juramento sublato, nullus remanet titulus: Welche hohe Obligation eines Römischen Kayfers auf andere Reichs-Stände vielleicht nicht wol zu finden noch so gar ein Erb-Herzog auf seine eigene Lande vinculiret ist. Weit eine andere Meynung hat es mit den 3. Bisthumen Maynz, Tbul und Verdun, wo die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii consensum à Scatibus, gleichwohl nicht ohne Beschweruß, bekommen. 2.) Eine Sache, so die Cron Franckreich in Possession viel Jahr behalten. 3.) die Cron Franckreich nicht ohne præterdirten Gegen-juribus gewesen. Wann aber doch der Cron Franckreich ein mehres nicht in diesen Stifffern hat können überlassen werden, als was sie zuvor gehabt, supremum jus Principis, die eingeseßene Reichs-Vasallen aber nicht mit eingeschlossen, sondern bey dem Reich behalten werden, welche doch keine Special-Juramenta, Revers und Kayserliche Versicherungs-Briefe pro se haben. Wie vielmehr sollen diese Städte vor solche Gefahr conserviret und erhalten werden.

1647.
August.

Dem daß diese zehen Reichs-Städte hierdurch sowol auch andere Stände und das Reich selbst, in unwiederbringlichen Schaden gesetzt werden, nimt man allein aus den eigenen Worten der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien ihres Discurses so sie vor zwey Jahren in folgenden Worten schriftlich ausgelassen: altera trans Rhenum Hagenoenfis appellata, decem Civitatibus præest, (sc. Archi-Dux) vario jure, quod Galli facillime in absolutum convertere poterunt Imperium, ea occasione non solum totam Alfatiam, verum etiam tres ad Rhenum Electores in potestate habebunt, & quantos volent Exercitus Germaniæ immittere poterunt.

Die Difficultäten konten anders nichts als zwischen dem Rönig in Franckreich und seinem Land-Boigt und den Ständen confusion, dem Reich aber beschwehrliche Ungelegenheit causiren, dann so oft ein Kayser oder Rönig in Franckreich stirbet, exspiriret dieses Officium protectionis, und muß ein Römischer Kayser die obbenante Solennitäten halten lassen.

Alle Jahr soll ein Rönig in Franckreich von dem Kayserlichen Hoff die Reichs-Steuer-Quitungen fertigen lassen.

Die Französischen Commissarii sollten alle Jahr in eine jede Reichs-Stadt reisen, die Städte ihrer Privilegien versichern, im Nahmen Ihrer Röniglichen Majestät und darauf zusehen und hören; „wie die Bürger und der Rath Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich, und dann dem Rönig in Franckreich, als einem Reichs-Commissario treu und hold zu seyn, schweren thun. Was für ein Friede hieraus entstehen kan, will man mit dem wiewol ungleichen doch frischem Exempel der Chur-Bayerischen Reichs-Armee erkläret haben, die auch dem Kayser, dem Reich und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten belobet und beschwohren seyn, und doch aniso de debita alterutri fidelitate nicht geringer Streit entstanden. Es müßten nothwendig hierunter die Städte erliegen und dem stärckern weichen, welches denen obbeschriebenen Pflichten und hohen Versicherungen ganz zuwieder wäre.

2.) Zuwieder wäre dem, so aniso durch die Herren Kayserlichen versprochen wird.

3.) Zuwieder wäre der Cron Franckreich eigenen Sincerationen, aller ihrer mit den Ständen des Reichs in unterschiedlichen Jahren zu Heilbrunn, zu Franckfurth, zu Paris, zu Compiegne und anderer Bündnissen auch particular-Vorträgen, ja des

1647. Königlichem Wort, da Ihre Majestät allewege contestiret, daß sie nichts anders
 August. als die Ehre davon begehren und dem Reich alles restituiren wollen. 1647.
 August.

4.) Es wäre zuwieder der Vernunft, daß man pro praestitis auxiliis eine solche Satisfaction thun sollte, dadurch die confederati Imperii Status mutuum societatem verlieren und ex sociis subditi könten gemacht werden: ein Beyspiel hat man an den Herren Staaten von Holland, welche ungeachtet der Französischen großen Klage, dis temperament zu treffen sich nichts haben hindern lassen.

5.) Es könte die Cron Schweden solches dem Reich nicht zumuthen, noch die Stände darwieder verdringen lassen, vermdge dessen, so sie mit Chur-Fürsten und Ständen vielfältig tractiret und die Reciprocales ihnen darauf hin praestiret worden. So folget demnach, daß um dieser Städte willen kein obstaculum Pacis entstehen kann, nicht ex parte Frankreich, welche dergleichen propter fidem publicam nicht begehren kan, ja ohne diß, wie mániglich vor Augen, eine überaus grosse Satisfaction empfangen thut: nicht ex parte Oesterreich, welche es nicht thun können, impediti iuramentis & Reverfalibus; nicht ex parte Imperii, aus der Vernunft redenden Ursachen.

Und kan man ex parte der Evangelischen Städte nicht verhalten, daß man zwischen dem höchstblühenden Hauß Oesterreich, und der Cron Frankreich diese handgreifliche sehr bedenkliche Differenz befindet, indeme jenes ein Mit-Stand des Reichs, den Prophan- und Religion-Frieden, auch übrige Reichs-Constitutiones zu observiren schuldig, zu welchem allen Cron Frankreich sich nicht wird verstehen, oder instänfftige Exerccitii schlecht versichert seyn, gestalten bereits schon, bishero die Französische Garnisonen in den Städten seyn, man nicht geringe Ungelegenheit von ihnen und von den Catholischen Geistlichen empfangen, wie in specie zu Colmar einer aus Frankreich allererst einkommen, die Stadt, des Stifts St. Peter wegen, mit allerhand sub & obreptie ausgewürcketen Immissions-Decreten angefochten, und ob er zwar wiederum auf Königlich Ordre abgewiesen worden, so hat er doch seine Bedröhung hinterlassen: die Franzosen haben alsbald das Evangelische Exerccitium, so die Schweden in den Städten eingeführet, wieder abgeschaffet, die Praelaten und Geistliche nach Paris gelauffen, allerhand Befehliche an die Commandanten ausgebracht, allenthalben ausgegeben, daß der Herr Cardinal ihnen grosse Verdröftung geben hätte, so bald man alserseits aus den Waffen wird kommen seyn; imassen auch allhier spargivet wird, daß die Herren Französischen Plenipotentiarii, fast allein mit Verdröftung der Evangelischen extirpation, die Städte zu behaupten unterstehen thun. Und was massen insonderheit der Stadt Straßburg (weil sie sich der anderen Städte schon mächtig schäzen) starck angedrohet, hat man zu unterschiedlichen mahlen aus Discursen und andern abnehmen mögen. Alß will man nicht hoffen, daß ein Stand des Reichs durch sein Votum den Städten zu präjudiciren begehren wird, sondern vielmehr, pro conservacione compaginis Imperii und seiner selbst, diese getreue zehen Reichs-Städte von solcher Beschwerde zu entledigen geneigt seyn, wie im Memoriali gebeten worden.

§. XI.

Bischoff von
 Straßburg
 verwehrt die
 Jura solchen
 Bischoffs sey
 der Cession
 des Elßas an
 Frankreich

Dergleichen ließ Erb-Herzog Leopold Wilhelm, Bischoff zu Straßburg, durch seinen Bevollmächtigten, nachgesetzte Vorstellung sub N. I. thun, damit bey der Cession des Elßas an die Cron Frankreich, dem Stift Straßburg seine Gerechtigkeiten conserviret, und die Clausul: Sal-

vo Jure Episcopatus Argentinenfis, in das Instrumentum Pacis mit gesetzt werden möchte; so ließ auch derselbe zugleich eine kurze Information sub N. II. was es mit dem Land-Graviaru Alsatia vor eine Beschaffenheit habe, bey dem Congress exhibiren.